

V E R T R A G

zwischen

Einwohnergemeinde Wölflinswil, vertreten durch den Gemeinderat
einerseits

und

Einwohnergemeinde Oberhof, vertreten durch den Gemeinderat
andererseits

(nachstehend Gemeinden genannt)

betreffend

der Führung einer Gemeinschaftsverwaltung

1. Vertragserneuerung

Dieser Vertrag ersetzt den Gemeindevertrag aus dem Jahre 1979, welcher von der Einwohnergemeindeversammlungen Wölflinswil vom 14.12.1979 und Oberhof vom 30.10.1979 genehmigt wurde.

2. Verwaltungszweige

Die Gemeinschaftsverwaltung umfasst folgende Verwaltungszweige:

Gemeindekanzlei	für beide Gemeinden
Zivilstandsamt	" " "
Einwohnerkontrolle	" " "
Gemeindearbeitsamt	" " "
AHV-Zweigstelle	" " "
Finanzverwaltung	" " "
Steueramt	" " "
Rechnungsführung BVG	nur Oberhof

3. Folgende Stellen sind für die Gemeinschaftsverwaltung zu bewilligen:

- Gemeindeschreiber/Zivilstandsbeamter 1 Vollamt
- Finanzverwalterin/Steueramtsvorsteherin 1 Vollamt
- Verwaltungsangestellte (r) Pensum 50 %
- Aushilfe Pensum ca. 40 %
- 2 Lehrlinge

Neue Stellen befürden der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen Wölflinswil und Oberhof.

4. Aufteilung Lohnkosten

Die Lohnkosten werden nach Einwohnerzahlen aufgeteilt. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des abgelaufenen Jahres.

5. Uebrigter Verwaltungsaufwand

Der übrige Verwaltungsaufwand, wie Büromaterial, Porti, Telefon, Service EDV-Anlage, wird ebenfalls zwischen den Gemeinden nach Einwohnerzahlen aufgeteilt. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des abgelaufenen Jahres.

6. Kanzleiräume

Die Gemeinschaftsverwaltung wird in Wölflinswil geführt. Für die Benützung der Büroräume vergütet die Gemeinde Oberhof einen angemessenen Beitrag, welcher jeweils mit dem Voranschlag festgelegt wird (1990: Fr. 10'200.-- pro Jahr).

7. EDV-Anlage

Eine EDV-Anlage soll 1990 angeschafft werden. Die Anschaffungskosten werden zwischen den Gemeinden nach Einwohnerzahlen aufgeteilt. Stichtag ist der 31. Dezember des abgelaufenen Jahres.

- Regelung bei Vertragsauflösung:

Die EDV-Anlage wird jährlich um 10 % des Anschaffungswertes abgeschrieben. Bei Vertragsauflösung übernimmt eine Gemeinde die in Wölflinswil installierte EDV-Anlage. Die andere Gemeinde erhält ihren bezahlten Beitrag, minus die getätigten Abschreibungen, vergütet.

8. Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Gemeinden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils per 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt werden.

9. Inkrafttretung

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung und Rechtskraft der Einwohnergemeindeversammlungsbeschlüsse Wölflinswil vom 15.06.1990 und Oberhof vom 22.06.1990 in Kraft. Vorbehalten bleibt, dass die Einwohnergemeindeversammlungen ebenfalls dem traktandierten Stellenausbau und dem Kredit für die Anschaffung einer EDV-Anlage zustimmen.

Genehmigt anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung
vom 15. Juni 1990



GEMEINDERAT WOELFLINSWIL

Der Gemeindeammann:

M. Mury

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

Genehmigt anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung
vom 22. Juni 1990



GEMEINDERAT OBERHOF

Der Gemeindeammann:

[Signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]